

Erneute Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 140 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alte Fassung) und gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041 am 28. Mai 2020)

**für den Neubau der A20 Neubau Nordwest-Umfahrung Weede bis Elbtunnel
Abschnitt 7 - B 431 bis A 23 in den Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland,
Horst, Hohenfelde, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg) -**

3. Planänderung

WICHTIGER HINWEIS:

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wurde die Auslegung der o.g. Planänderungsunterlagen in der Zeit vom 22.09.2020 bis 21.10.2020 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben durch die zusätzliche Auslegung von Papieraufbereitungen ergänzt.

Die Anhörungsbehörde hat im vorgenannten Zeitraum den Inhalt der Bekanntmachung vom 02.09.2020 und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Die in der Bekanntmachung vom 02.09.2020 genannte Einwendungsfrist endete am 18.11.2020.

Durch einen technischen Fehler sind Unterlagen nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden.

Deshalb hat die Anhörungsbehörde entschieden, **die Bereitstellung auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> und die zusätzliche Auslegung der Papierunterlagen** in den jeweiligen Auslegungsstellen **vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021 zu wiederholen.**

Die neue Einwendungsfrist endet mit Ablauf des 03.03.2021.

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Änderungen in den zusätzlich ausgelegten Planänderungsunterlagen in den jeweiligen Auslegungsstellen wurden nicht vorgenommen.

Gegenstand der 3. Planänderung mit Datum vom 15. Juli 2020 sind im Wesentlichen:

- Wesentliche technische Änderungen:
 - Umplanung und Neutrassierung der B431
 - Umplanung der L118: Verschiebung der Lage der L118
 - Umplanung des Kreuzungspunkts A20 / L100: Die L100 wird im Bestand geführt
 - Berücksichtigung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 5,0 m entlang der Entwässerungsgräben vom Typ A
 - Verbreiterung der Radwege auf eine Breite von 2,50 m
 - Einarbeitung zusätzlicher Bauwerke aus artenschutzrechtlichen Gründen
 - Überarbeitung der Bauwerke. Anordnung von Kollisions- und Irritationsschutzeinrichtungen auf ausgewählten Bauwerken
 - Einarbeitung der zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen – Lärmschutzwände und -wälle (vgl. Anlage 11)
 - Umplanung der Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken
 - Entfall des Speicherbeckens Sommerland
 - Anpassung der Zaunplanung entlang der Strecke der A20 unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

- Anpassung der lärmtechnischen Anlagen durch:
 - Vollständig überarbeitete Fassung des Erläuterungsberichts zur lärmtechnischen Untersuchung und der lärmtechnischen Berechnungen auf Basis der Verkehrsprognose 2030
 - Neu erstellte Untersuchung der Schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen des Baubetriebs (Bauwerke, Strecke, Sandentnahme u.a.) auf die umliegende Bebauung
 - Neu erstellte Übersichtslagepläne der Lärmschutzmaßnahmen (Rasterlärmkarten)

- Anpassung der entwässerungstechnischen Anlagen durch:
 - Aktualisierung des Erläuterungsberichts zu den wassertechnischen Berechnungen infolge der Umplanung der Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilterbecken
 - Aktualisierung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags entsprechend der durchgeführten Planänderungen in den technischen Unterlagen und den neu erstellten Berichten in den Anlagen und im Materialband
 - Vollständige überarbeitete Fassung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Vereinbarkeit des Neubaus der A 20 mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (vgl. Anlage 13.11)
 - Neu erstellte Fassung zu den quantitativen Auswirkungen der Wasserentnahme (Lesigfelder Wetter und Langhalsener Wetter) für den Sandspülbetrieb auf das Oberflächengewässersystem (Baggersee NSG Hohenfelde sowie auf das Grundwasser)

- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung insbesondere durch:

- Vollständig überarbeitete Fassung des Erläuterungsberichts zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Maßnahmenblätter entsprechend der durchgeführten Planänderungen in den technischen Unterlagen und den neu erstellten Berichten in den Anlagen und im Materialband
 - Vollständig überarbeitete Fassung der Erfassungsbögen der nach §30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen
 - Aktualisierung der Eingriffs- und Kompensationsermittlung
 - Aktualisierung der Bestands- und Konfliktpläne
 - Aktualisierung der Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - Vollständig überarbeitete Fassung des Artenschutzbeitrages und Aktualisierung der Artenschutzkarten
 - Neu erstellte Fassung des faunistischen Fachgutachtens
 - Neu erstellte Unterlage zur Erfassung der Eulenarten Uhu (*Bubo bubo*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Schleiereule (*Tyto alba*) im Jahre 2019.
 - Neu erstellte Unterlagen zu den Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Natura 2000 Schutzgebiete
 - Neu erstellte Unterlage zur Beurteilung des Status des Seeadlerbrutplatzes am Baggersee Hohenfelde für den Zeitraum von 2017 bis 2020
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse sowie trassenferne Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenfelde, Neuenbrook, Breitenburg, Lohbarbek, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Puls, Schenefeld (Kreis Steinburg), Burg, Buchholz (Kreis Dithmarschen), Haseldorf (Kreis Pinneberg) und Kattendorf (Kreis Segeberg)
 - Ausweisung der Betroffenheiten die ausschließlich durch Lärmzuwächse in Folge von Verkehrsverlagerungen im nachgeordneten Straßennetz entstehen können in den Gebieten der Gemeinden Engelbrechtsche Wildnis, Kiebitzreihe, Neuendorf b. Elmshorn, Blomesche Wildnis, Lägerdorf, Wewelsfleth, Brokdorf, Landscheide, St. Margarethen sowie der Stadt Itzehoe (Kreis Steinburg) und der Stadt Elmshorn (Kreis Pinneberg)

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen in den Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst Hohenfelde, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg). Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Baumaßnahme und des Untersuchungsraumes zum Gebiet der Stadt Glückstadt können Auswirkungen der Planänderung auf das Hoheitsgebiet der Stadt Glückstadt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG alte Fassung.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG (Anlage 1)
- Lärmtechnische Untersuchungen (Anlage 11)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.11)
- Prüfungen der Natura-2000 Schutzgebiete (DE 2222-321, P 2222-322, DE 2124-301, DE 2024-392, DE 2323-402, DE 2126-401) (Materialband 2)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Materialband 3)
- Luftschadstoffuntersuchung (Materialband 1)
- sowie die im oberen Teil dieser Bekanntmachung aufgeführten umweltbezogenen Gutachten

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 9 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Inhalt der Informationsbände 1 und 2. Sie wurden in der 3. Planänderung **nicht geändert** und haben weiterhin Gültigkeit. Die Auslegung erfolgt ausschließlich zur Information:

- Höhenpläne (Anlage 8)
- Besondere Querschnitte (Anlage 9)
- Umweltverträglichkeitsstudie Sandentnahmestelle (Froelich & Sporbeck, Nov. 2007) (Anlage 16)
- Planungsunterlagen der Leitungsträger (Materialband 1)
- Faunistische Untersuchung 2014 / 2015 Rast und Zugvogel-erfassung (Ökoplan, Mai 2015) (Materialband 1, U8)
- Aktualisierung der Erfassungsdaten, Biotop- und Nutzungstypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (WLW, 2014/Mai 2015) (Materialband 2, U11)
- A23 - GI RiFa zw. AS Horst/Elmshorn bis AS Hohenfelde (WLW, Mai/Juni 2012/März 2013) (Materialband 4)

I. Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 30. November 2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Die Unterlagen lagen vom 08. Januar 2008 bis einschließlich 08. Februar 2008 öffentlich aus.

Der Vorhabenträger hat daraufhin die ausgelegten Planunterlagen geändert und die Durchführung des 1. Planänderungsverfahrens beantragt. Die geänderten Planunterlagen wurden im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens vom 04. Juni 2013 bis einschließlich 04. Juli 2013 öffentlich ausgelegt. Daraufhin wurden die Planunterlagen erneut geändert und in einem 2. Planänderungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 17. August 2015 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben 15. Juli 2020 hat der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, nunmehr vertreten durch die

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), Zweigstelle Hamburg, Wendenstraße 8-12, 20097 Hamburg, die Planunterlagen erneut geändert und hierfür ein 3. Planänderungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. § 140 LVwG, beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, beantragt.

Die Planänderungsunterlagen wurden der Öffentlichkeit bereits im Zeitraum vom 22.09.2020 bis einschließlich 21.10.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> und in den unter Punkt II 1) dieser Bekanntmachung aufgelisteten Auslegungsstellen bereitgestellt.

II. Aufgrund eines technischen Fehlers im Rahmen der digitalen Bereitstellung der Planänderungsunterlagen führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, ein erneutes Anhörungsverfahren durch:

- 1) Die nach § 17a FStrG i. V. m. § 140 Abs. 3 LVwG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet.
Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

**vom 04. Januar 2021
bis einschließlich 03. Februar 2021**

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Auf den Internetseiten:

www.amt-horst-herzhorn.de
www.amt-krempermarsch.de
www.amt-breitenburg.de
www.amt-burg-st-michaelisdonn.de
www.amt-gums.de
www.amt-itzehoe-land.de
www.amt-kellinghusen.de
www.amt-kisdorf.de
www.amt-schenefeld.de
www.wilstermarsch.de
www.elmshorn.de
www.glueckstadt.de
www.itzehoe.de
www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de

sind die veröffentlichten Planunterlagen mittels entsprechender Links auf <https://planfeststellung.bob-sh.de> abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie überwiegend nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** unter den angegebenen Telefonnummern möglich.

Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden, bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**.

Auslegungsstellen:

1.
In der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn
Zimmer 2.11
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holst.)

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04126 / 3928-51 (Ansprechpartner Herr Steenbock) oder per E-Mail an hauke.steenbock@amt-horst-herzhorn.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 - 18.00

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Horst-Herzhorn unter **www.amt-horst-herzhorn.de**.*

2.
In der Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch
Zimmer 12
Birkenweg 29
25361 Krempe

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 8.00 -12.00 Uhr
und
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Krempermarsch unter **www.amt-krempermarsch.de**.*

Termine wären in diesem Fall unter 04824-3890-25 (Ansprechpartner Herr Beckmann) oder per E-Mail an info@amt-krempermarsch.landsh.de zu vereinbaren.

3.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Breitenburg
Zimmer 9
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04828 / 990-0 (Ansprechpartnerin Frau Tretau) oder per E-Mail an info@amt-breitenburg.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und
Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Breitenburg **www.amt-breitenburg.de**.*

4.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Burg St. Michaelisdonn
Zimmer 7
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithmarschen)

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04853 / 930520 (Ansprechpartner Herr Stammer) oder per E-Mail an henning.stammer@burg-st-michaelisdonn.de erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 -12.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Burg-St. Michaelisdonn **www.amt-burg-st-michaelisdonn.de**.*

5.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Geest und Marsch Südholstein
Sitzungssaal
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04122 / 854126 (Ansprechpartner Herr Wiese) oder per E-Mail an wiese@amt-gums.de erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und
Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter **www.amt-gums.de**.*

6.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Itzehoe-Land
Zimmer 13
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
und
Dienstag von 13.30 - 18.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land **www.amt-itzehoe-land.de** unter der Rubrik „Nachrichten“.
Termine wären in diesem Fall unter 04821 / 7388-44 (Ansprechpartnerin Frau Schwarz) oder per E-Mail an schwarz@amtitzehoe-land.de zu vereinbaren.*

7.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Kellinghusen
Raum 204
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04822 / 39212 (Ansprechpartnerin Frau Ott) oder per E-Mail an nadine.ott@amt-kellinghusen.de stattfinden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr -12.00 Uhr
und
Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter **www.amt-kellinghusen.de**.*

**8.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Kisdorf**

Zimmer 9
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Kisdorf unter **www.amt-kisdorf.de**.*

Termine wären in diesem Fall unter 04191 / 9506-23 (Ansprechpartner Herr Saggau) oder per E-Mail an r.saggau@amt-kisdorf.de zu vereinbaren.

**9.
In der Amtsverwaltung des
Amtes Schenefeld**

Zimmer 82
Holstenstraße 42-48
25560 Schenefeld

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04892 / 8089-0 (Ansprechpartner Herr Tabel) oder per E-Mail an info@amt-schenefeld.de erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18-00 Uhr
Freitag 8.00 – 12-00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Schenefeld **www.amt-schenefeld.de**.*

10.

**In der Amtsverwaltung des
Amtes Wilstermarsch**

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster
Bauverwaltungsamt
Zimmer 27
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

außerhalb der o.g. Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter 04823 / 9482-43 (Ansprechpartnerin Frau Braun) oder per E-Mail an braun@wilstermarsch.de möglich.

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Wilstermarsch www.wilstermarsch.de.

Termine wären im Fall von Zutrittsbeschränkungen mit Frau Braun zu vereinbaren.

11.

**Im Rathaus der
Stadt Elmshorn**

Zimmer 314
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04121 / 231-534 (Ansprechpartnerin Frau Pramschüfer) oder per E-Mail an a.pramschuefer@elmshorn.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

weitere Zeiten nach Vereinbarung

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Elmshorn www.elmshorn.de.

12.

**Im Rathaus der
Stadt Glückstadt**

Raum 60, Ebene 5
Am Markt 4
25348 Glückstadt

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04124 / 930-117 (Ansprechpartnerin Frau Martens) oder per E-Mail an info@glueckstadt.de erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.30 – 12.30 Uhr
und
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 - 19.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Glückstadt www.glueckstadt.de.

13.

**Im Rathaus der
Stadt Itzehoe**

Zimmer 337 in der Stadtplanung
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04822 / 603340 (Ansprechpartnerin Frau Börner) oder per E-Mail an Stadtplanungsabteilung@itzehoe.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Itzehoe www.itzehoe.de.

14.

**Im Rathaus Barmstedt
Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Barmstedt – Amt Hörnerkirchen**

Zimmer 2.06
Am Markt 1
25355 Barmstedt

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag und Donnerstag 08.00-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30-18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

weitere Zeiten nach Vereinbarung unter 04123 / 681-228 (Ansprechpartner Herr Rubart) oder per E-Mail an w.rubart@stadt-barmstedt.de.

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de. Termine wären im Fall von Zutrittsbeschränkungen mit Herrn Rubart zu vereinbaren.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

bis einschließlich 03. März 2021

gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen **und** bei der Anhörungsbehörde Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2203 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de). Die aktuelle Situation durch die COVID-19-Pandemie kann es erforderlich machen, dass die Aufnahme zur Niederschrift eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den bei den Auslegungsstellen verzeichneten Telefonnummern erforderlich macht.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder der Anhörungsbehörde maßgeblich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (nähere Informationen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Servicesseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de zu richten.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung der geänderten Planunterlagen, die ersatzweise im Internet unter <https://planfeststellung.bob-sh.de> veröffentlicht sind.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 S.1 FStrG). Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.
Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.
- 5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation und Telefon- oder Videokonferenz.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8) Mit Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).

- 9) Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3b UVPG alte Fassung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a UVPG alte Fassung darstellt. Die Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG alte Fassung gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG alte Fassung entsprechend.
- 10) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den vorgenannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 11) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutz_node.html;jsessionid=E4F1435A9A039A5C4FBA9E81B13553D1.delivery2-master.

Kiel, den 20.11.2020

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –